



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail

ZAHL
2001-1107/56-2003

DATUM
25.4.2003

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - **2290**
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI 3523/3-VI/2/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Der im Gegenstand bezeichnete Gesetzentwurf ist am 31. März 2003 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 25. April 2003 festgesetzt. Somit steht dem Land Salzburg entgegen dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus nicht einmal die dort vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen für eine Begutachtung des Vorhabens zur Verfügung. Dies mag im Einzelfall tolerierbar sein, es fällt jedoch auf, dass nahezu bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die in jüngster Zeit zur Begutachtung versandt wurden, nur eine kürzere als die in der Vereinbarung vorgesehene Mindestfrist zur Stellungnahme verbleibt. Dass auch in fast allen Fällen, unabhängig davon, wann die Entwürfe versandt wurden und beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt sind, das Ende der Begutachtungsfrist mit 25. April 2003 festgesetzt wurde, legt den Verdacht nahe, dass durch diese offenbar unter den Ministerien akkordierten Vorgangsweise die Rechte der Länder aus der Vereinbarung sys-

tematisch unberücksichtigt bleiben sollen. Das Land Salzburg wird dem entgegen dort, wo es der Umfang der zu begutachtenden Materie notwendig macht, die ihm aus der Vereinbarung zustehenden Mindestfrist von vier Wochen ausschöpfen, was auch die Stellung eines Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nach Ablauf der dortigen „internen Hausfristen“ betreffen kann.

In inhaltlicher Hinsicht muss bemerkt werden, dass das geplante Vorhaben mit dem ebenfalls zur Begutachtung versandten Entwurf zur Änderung der Abfallnachweisverordnung und mit der geplanten Novelle zur Deponieverordnung, besonders was die Begriffsbestimmungen und die Festlegung der Deponietypen anbelangt, nicht abgestimmt ist. Die Folge dieser mangelnden Abstimmung wäre, dass das Altlastensanierungsgesetz vor Inkrafttreten dieser Verordnungen neuerlich geändert werden müsste.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen fehlt eine dem Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Die Erläuterungen berücksichtigen in keiner Weise die finanziellen Interessen der Länder und sprechen lediglich von „geringfügigen Kostenerhöhungen“ für den Bund, die jedoch durch Vereinfachungen bei der Erhebung der Altlastenbeiträge ausgeglichen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden die Tätigkeiten, die dem Altlastenbeitrag unterliegen, erheblich ausgeweitet: So wird die Beitragspflicht auf andere Behandlungsverfahren als die Ablagerung ausgedehnt: Das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage (§ 3 Abs 1 Z 2) und das Verbrennen von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten (§ 3 Abs 1 Z 2) unterliegen künftig dem Altlastenbeitrag. Gleiches gilt für Bodenaushubmaterial: Dieses soll nur mehr dann von der Altlastenbeitragspflicht ausgenommen sein, wenn dieses den Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 entspricht (§ 1a Z 4). Auch soll, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, das Befördern von Abfällen zur Verwertung durch eine der im § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten im Ausland der Altlastenbeitragspflicht unterliegen.

Wenn auch zur Erhebung des Altlastenbeitrages das Hauptzollamt zuständig ist (§ 10), bleibt die Ausweitung der beitragspflichtigen Tätigkeiten nicht ohne finanzielle Implikationen für die Länder: Da den Hauptzollämtern keine eigenen abfalltechnischen Sachverständigen beigegeben sind, greifen diese im Weg der Amtshilfe (Art 22 B-VG) in Fragen der Zuordnung bestimmter Abfälle und in technischen Fragen auf die abfalltechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Salzburger Landesregierung zurück.

Nach § 10 Abs 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes durch Bescheid festzustellen, ob

eine Sache Abfall ist, ob ein Abfall der Altlastenbeitragspflicht unterliegt, welche Abfallkategorie oder welcher Deponietyp vorliegt oder ob die Voraussetzungen vorliegen, bestimmte Zuschläge nicht anzuwenden. Nicht nur die bloße Ausweitung der beitragspflichtigen Tätigkeiten, sondern vor allem die komplizierte Systematik des geplanten § 3 Abs 1a lassen eine Zunahme der Inanspruchnahme der Sachverständigen im Amtshilfegeweg und eine vermehrte Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden erwarten.

Gemäß Art 1 Abs 3 der genannten Vereinbarung trifft den Bund die Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens; dies wird an dieser Stelle in Erinnerung gerufen und die Aufnahme einer solchen Darstellung in die Erläuterungen einer allfälligen Regierungsvorlage erwartet. Da eine seriöse Beurteilung der dem Land Salzburg durch das geplante Vorhaben entstehenden Mehrkosten auf Grund der rudimentären und beschönigenden Ausführungen in den Erläuterungen derzeit nicht möglich ist, wird die Stellung eines Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium bis zum Vorliegen einer vereinbarungsgemäßen Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorbehalten.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs 4:

Nach § 3 AWG 2002 ist das Abfallwirtschaftsgesetz auf bestimmte bewegliche Sachen (zB bestimmte Abwasserinhaltsstoffe oder Tierkadaver) nicht anzuwenden.

Im Altlastensanierungsgesetz wird jedoch im § 2 Abs 4 nur auf den § 2 Abs 1 bis 3 AWG 2002, nicht jedoch auf § 3 AWG 2002 verwiesen. Ein Teil dieser nicht vom Geltungsbereich des AWG 2002 umfassten Stoffe wird im § 3 Abs 1a Z 1 bis 7 von der Beitragspflicht ausgenommen.

Wesentlich einfacher erscheint es, bereits bei der Definition der Abfälle im § 2 Abs 4 auch auf § 3 AWG 2002 zu verweisen.

Zu § 3 Abs 1 Z 1 lit c:

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, sollten wie bisher von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Dass geplant ist, auch diese Tätigkeiten nunmehr der Beitragspflicht zu unterwerfen, ist nicht verständlich und widerspricht dem Verwertungsgebot des Abfallwirtschaftsgesetzes. Auch ist eine solche Bestimmung auf Grund der großen Zahl an Bauvorhaben kaum vollziehbar.

Es sollte auch künftig vorgesehen werden, dass Verfüllungen von Baugruben oder Künnetten sowie die Herstellung von Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder von Fundamenten entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs 1 Z 2) nicht als beitragspflichtig

tige Tätigkeit gelten. Eine weitere Ausnahme von der Beitragspflicht sollte dann gelten, wenn der Bergversatz von der Montanbehörde angeordnet wurde.

Zu § 3 Abs 1 Z 2:

Die Abwasserbeseitigung ist bereits jetzt für die einzelnen Kommunen und damit auch für die Bürger sehr kostenintensiv. Der bei der Abwasserbeseitigung anfallende Klärschlamm wird ab dem 1.1.2004 vermehrt einer Verbrennung zugeführt werden (müssen), da eine Ablagerung auf Grund der vollständigen Anpassung der Deponien an den Stand der Technik der Deponieverordnung nicht mehr möglich ist und eine landwirtschaftliche Nutzung aus unterschiedlichen Überlegungen nicht zielführend erscheint. Sollte nun für die Verbrennung von kommunalem Klärschlamm ein Altlastenbeitrag zu entrichten sein, würde dies die Abwasserbeseitigung weiter verteuern. Es sollte daher kommunaler Klärschlamm und diesem nach Art und Zusammensetzung ähnlicher Klärschlamm von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

§ 3 Abs 1 Z 2 hat zur Folge, dass das Verbrennen von im § 2 Abs 2 Z 1 der Abfallverbrennungsverordnung genannten Abfällen nicht in jedem Fall einer Beitragspflicht unterliegt, sondern nur dann, wenn diese Abfälle in einer der Abfallverbrennungsverordnung unterliegenden Anlage verbrannt wird. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht.

Zu § 3 Abs 1 Z 3:

Da unter „Frischholz“ nicht nur frisches Holz aus dem Wald, sondern auch nicht behandeltes Holz zu verstehen ist, sollte das Verwenden von mechanisch vorbehandeltem „naturbelassenem Holz“ von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs 1 Z 4:

Dem Altlastenbeitrag unterliegt nach § 3 Abs 1 Z 2 das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung unterliegt. Dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung können jedoch nur Anlagen innerhalb des Bundesgebietes unterliegen.

Eine Beitragspflicht für das Befördern von Abfällen zu einer Verwertung nach § 3 Abs 1 Z 2 im Ausland besteht deshalb entgegen den erklärten Zielsetzungen des Vorhabens nicht.

Zu § 3 Abs 1a Z 1:

Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufarbeiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt.

Dagegen ist das Abraummateriale aus der Herstellung von Tunnelbauten für Straßen- oder Schienenbauvorhaben ein Abfall, für den ein Altlastenbeitrag zu leisten ist, weil diese Tätigkeiten nicht dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen. Dies führt zu einer wesentlichen Verteuerung dieser Vorhaben, weshalb auch Ausbruchmateriale, soweit es im Rahmen von Tunnelbauten für Straßen- oder Schienenbauvorhaben anfällt und deponiert wird, von der Beitragspflicht auszunehmen ist. Die Beitragspflicht ginge voll zu Lasten der Länder und ihrer Straßenbaubudgets.

Selbst wenn man Tunnelausbruchmateriale als „Bodenaushubmateriale“ ansehen würde, so wäre dieses auch nur unter den im § 3 Abs 1a Z 4 genannten Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit. Diese Voraussetzungen werden aber insbesondere auf Grund der geogenen Vorbelastungen in vielen Fällen nicht eingehalten werden können, weshalb eine ausdrückliche Ausnahme von der Beitragspflicht für diese Materialien gefordert wird.

Zu § 3 Abs 1a Z 4:

Es ist nicht verständlich, dass für Bodenaushubmateriale, das entsprechend den Zielbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bei Einhaltung der Grenzwerte der Deponieverordnung einer zulässigen, technisch und stofflich geeigneten Verwendung, etwa Geländevertüfflungen und -anpassungen, zugeführt wird, ein Altlastenbeitrag zu entrichten ist. Dagegen ist für die bloße Ablagerung (Deponierung) von Bodenaushubmateriale kein Altlastenbeitrag zu entrichten.

Bodenaushubmateriale, das die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung einhält, sollte daher generell von der Beitragspflicht ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Bodenaushubmateriale aus bestimmten Gebieten schon auf Grund der dort gegebenen geogenen Belastungen die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 nicht erfüllen wird. Dies hätte zur Folge, dass auch für diesen Bodenaushub, mit dem zulässige Verwertungsmaßnahmen gesetzt werden, ein Altlastenbeitrag zu entrichten ist. Es sollte daher eine Ausnahme von der Beitragspflicht für Bodenaushubmateriale, das die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 auf Grund der geogenen Vorbelastungen nicht einhält, jedoch in einem Gebiet mit ähnlich geogen bedingten Belastungen einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt wird, vorgesehen werden.

Zu § 3 Abs 1a Z 5:

Da nur die in der Anlage 2 des Altlastensanierungsgesetzes angeführten Baurestmassen von der Beitragspflicht ausgenommen sind, werden andere Baurestmassen, deren „Wie-

derverwendung“ wirtschaftlich durchaus sinnvoll ist und mit den Verwertungsgrundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes in Einklang steht, aus finanziellen Gründen beseitigt werden. Hier wäre etwa der Einsatz von unbehandeltem, stückigen Betonabbruch zu nennen, der für eine technisch sinnvolle Befestigung von weichem Untergrund benötigt wird. Es ist nicht sinnvoll, naturnahe Baurestmateriale (zB Tondachziegel, welche in gebrochener Form als vorübergehende Rückwegbefestigung eingesetzt werden), einer umfangreichen chemischen Untersuchung zu unterziehen, nur um festzustellen, dass diese die Voraussetzungen der Anlage 2 erfüllen. Dies führt dazu, dass diese Abfälle aus Kostengründen und entgegen dem Verwertungsgrundsatz des Abfallwirtschaftsgesetzes eher einer Deponierung als einer sinnvollen technischen Verwertung zugeführt werden.

Zu § 3 Abs 1a Z 6:

Nicht der Beitragspflicht unterliegen Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, wenn diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind daher sämtliche Abfälle einer Verbrennungsanlage, nicht nur die Rückstände aus dem Verbrennungsvorgang (Aschen, Schlacken) selbst, sondern auch Abfälle, die bei der Verbrennung entstehen (gebrauchte Filter) oder aussortierte Abfälle. Eine diesbezügliche Klarstellung, welche dieser Abfälle von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ist notwendig.

Zu § 3 Abs 2:

Nach dem § 3 Abs 2 Z 2 ist für Abfälle, für deren Lagerung nach dem § 3 Abs 1 Z 1 lit b bereits ein Altlastenbeitrag zu entrichten war, neuerlich der Altlastenbeitrag zu entrichten, wenn sie auf eine im § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 genannte Art verwertet werden. Das gegenständliche Vorhaben könnte dazu genützt werden, auch diese Art der Doppelbelastung mit dem Altlastenbeitrag zu beseitigen.

Zu § 4 Z 2:

Der Effizienz der Beitragseinhebung wäre es dienlich, wenn bereits im Genehmigungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft darauf hingewiesen wird, dass die notifizierungspflichtige Person gleichzeitig auch der Beitragsschuldner ist und dies den Zollbehörden etwa durch die Übermittlung einer Kopie des Bescheides mitgeteilt wird.

Zu § 4 Z 3:

Nach dem § 4 Z 3 ist derjenige Beitragsschuldner, der die beitragspflichtige Tätigkeit duldet. Der VwGH hat zu § 32 AWG 1990 ausgesprochen, dass Dulden eine konkludente Zustimmung des Duldenden voraussetzt. Ob eine solche Zustimmung tatsächlich vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer feststellbar. Es wird daher vorgeschlagen, als Beitragsschuldner diejenige Person zu bezeichnen, „auf deren Grundstück die beitragspflichtige Tätigkeit mit ihrer Kenntnis stattfindet bzw durchgeführt wird.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 lit b:

Nur jene Baurestmassen, die in der Anlage 2 der Deponieverordnung genannt sind, unterliegen dem begünstigten Altlastenbeitrag. So sind etwa Gleisbaumaterialien, die einer zulässigen Verwertung zugeführt werden (zB bei Geländeanpassungen), nicht von dieser Vergünstigung umfasst (vgl VwGH 2000/07/0281 vom 17.5.2001).

Zu § 6 Abs 1 Z 2:

Die Höhe des Altlastenbeitrages von 26 € für eine zulässige Verwertung von Erdaushub, der den Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 nicht entspricht, scheint weit überzogen. Bodentechnisch sinnvolle Maßnahmen mit Bodenaushub, der den Anforderungen der Tabellen 3 und 4 der Anlage 1 der Deponieverordnung entspricht, lassen für die Zukunft sicher keine Sanierungstätigkeiten erwarten. Eine Akzeptanz der breiten Bevölkerung ist daher diesbezüglich nicht zu erwarten, was auch zu großen Problemen im Vollzug führen wird. Bodenaushub soll, wie bereits zu § 3 Abs 1a Z 4 ausgeführt, bei Einhaltung der Grenzwerte der Baurestmassendeponie beitragsfrei sein.

Zu § 6 Abs 2:

Im Fall einer geplanten Verbringung des Abfalls in das Ausland ist dieser Befreiungsstatbestand bereits bei der Genehmigung des Abfallexports mit zu prüfen und hierüber im Genehmigungsbescheid abzusprechen, da diesbezügliche nachträgliche Feststellungen äußerst schwierig und kostenintensiv sind.

Zu § 6 Abs 4:

Auch Ablagerungen auf Deponien, bei denen gemäß § 45a Abs 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes oder gemäß § 31d Abs 3 letzter Satz iVm § 31b Abs 11 des Wasserrechtsgesetzes 1959 Abweichungen von den Anforderungen der Deponieverordnung zugelassen wurden, sollen unter die begünstigten Beitragssätze fallen.

Zu § 6 Abs 4a:

Für das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen ist ein Altlastenbeitrag zu entrichten. Unklar ist, was als Bemessungsgrundlage für den Beitrag heranzuziehen ist: Das Gewicht der Abfälle, aus denen das Brennstoffprodukt hergestellt wird, oder das Gewicht jener Abfälle, die im Brennstoffprodukt letztlich verarbeitet wurden. Es ist durchaus denkbar, dass von dem zur Herstellung des Brennstoffprodukts benötigten Abfall durch Aufbereitungsschritte ein Teil wieder ausgeschleust wird, da er für die Herstellung des Endprodukts ungeeignet ist. Würde als Bemessungsgrundlage das Gewicht des unverarbeiteten Abfalls herangezogen, käme es zu einer doppelten Belastung mit dem Altlastenbeitrag, da auch für die bei der Verarbeitung ausgeschiedenen Zwischenprodukte der Altlastenbeitrag zu leisten ist. Als Bemessungsgrundlage ist daher das Gewicht des Abfalls heranzuziehen, der für die Herstellung des Endprodukts „Brennstoff“ verwendet wurde.

Zu den §§ 9 Abs 1a, 9a Abs 2 und 3:

Um den in den §§ 9 Abs 1a, 9a Abs 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungspflichten effizient nachkommen zu können und auch um einen raschen Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen, wird die Einrichtung eines zentralen Registers angeregt. Die Meldung an ein zentrales Register würde die meldepflichtigen Behörden auch von der in den betroffenen Kreisen weit verbreiteten Meinung entlasten, die Behörde hätte sie beim Hauptzollamt „angeschwärzt“.

Zu § 10 Abs 2:

Die Behörde hat nicht nur den Bescheid, sondern auch „eine Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens“ unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. In der Erstellung von Kopien von Aktenunterlagen zur Übersendung an den Bundesminister ist ein nicht gerechtfertigter bürokratischer Mehraufwand zu sehen. Es soll auch weiterhin nur auf Anforderung im Bedarfsfall eine Übersendung von Kopien der Akten des Verwaltungsverfahrens stattfinden.

Zu § 12 Abs 3:

Die Endabrechnung des Landeshauptmannes mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat längstens zwei Monate nach Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers zu erfolgen. Sollte der Landeshauptmann bei der Prüfung der Endabrechnung des Auftragnehmers jedoch auf Fehler stoßen, ist eine Korrektur zu veranlassen. Diese kann auch einen längeren Zeitraum als zwei Monate in Anspruch nehmen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Endabrechnung zwischen dem Landeshauptmann und dem Bundesminister innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der „vollzugsreifen“ Endabrechnung des Auftragnehmers zu erfolgen hat.

4. Über das geplante Vorhaben hinausgehende Anregungen:

Beobachtungsflächen:

Nach dem § 12 Abs 2 des Altlastensanierungsgesetzes sind die Altlastenbeiträge unter anderem für die Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen heranzuziehen. Dazu werden seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ergänzende Untersuchungen durch den Landeshauptmann in Auftrag gegeben und aus diesen Mitteln finanziert. Als Ergebnis dieser ergänzenden Untersuchungen erfolgt eine Bewertung der Verdachtsflächen. Diese Bewertung sieht in einer Reihe von Fällen die Durchführung von weiteren Beobachtungsmaßnahmen vor. Die weiterführenden Beobachtungsmaßnahmen sollen dazu dienen, eine endgültige Bewertung dahingehend zu treffen, ob eine Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster verbleibt, als Altlast ausgewiesen oder aus dem Verdachtsflächenkataster ausgeschieden wird. Weiterführende Beobachtungen der Verdachtsflächen dienen somit, wie die ergänzenden Untersuchungen selbst, der Bewertung von Verdachtsflächen. Die Kosten für solche Beobachtungsmaßnahmen werden jedoch bisher vom Bund nicht aus Altlastenmitteln finanziert, obwohl nach Meinung der Länder Beobachtungsmaßnahmen Teil der ergänzenden Untersuchungen sind.

Es wird daher gefordert, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Kosten einer weiterführenden Beobachtung einer Verdachtsflächen als Teil der Kosten einer ergänzenden Untersuchungen anerkennt und deren Finanzierung aus den Altlastenbeiträgen übernimmt.

Entschädigungen:

Im Rahmen der Durchführung von ergänzenden Untersuchungen und Altlastensanierungsmaßnahmen sind Personen, denen durch die im § 19 Abs 1 des Altlastensanierungsgesetzes genannten Maßnahmen ein Schaden entsteht, angemessen zu entschädigen. In der Praxis sind diese Entschädigungsleistungen oftmals äußerst gering. Die Kosten für die Erstellung von Schätzgutachten, die als Grundlage für die Bemessung der Entschädigungssumme dienen, können aber das Mehrfache der eigentlichen Entschädigungsleistung betragen.

Es wird daher angeregt, dass bis zu einer bestimmten, der Höhe nach festzusetzenden Entschädigung diese auch ohne Schätzgutachten ausbezahlt werden kann, wenn diesbezüglich Einvernehmen mit dem Entschädigungsberechtigten erzielt wird.

Bestätigungen nach dem § 3 Abs 2 des Altlastensanierungsgesetzes:

Diese Bestimmung wirft in der Vollziehung Probleme auf, da nicht klar ist, welche von mehreren gleichermaßen zuständigen Behörden die Bestätigung auszustellen hat.

Zweckmäßig wäre, dass generell der Landeshauptmann für die Ausstellung dieser Bestätigung zuständig ist.

Für den Fall, dass die Sanierung einer Verdachtsfläche oder einer Altlast freiwillig, also ohne behördliche Anordnung erfolgt, ist die Ausstellung einer Bestätigung nicht vorgesehen. Diese Bestätigung ist jedoch der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung des § 3 Abs 2 Z 1 und letztlich für den Entfall der Beitragspflicht.

Die im § 3 Abs 2 Z 1 vorgesehene Bestätigung soll deshalb auch im Fall einer freiwilligen Sanierung einer Altlast oder Verdachtsfläche ausgestellt werden können, so dass auch diesfalls die Beitragspflicht entfallen kann.

Künftige Altlastensanierungen:

Da ab dem 1.1.2004 auch für bestehende Deponien die im § 5 der Deponieverordnung genannten Deponierungsverbote gelten, können die meisten der bei der Sanierung von Altlasten anfallenden Abfälle nicht mehr auf Deponien abgelagert, sondern müssen (voraussichtlich) thermisch behandelt werden. Dies wird zu einer erheblichen Verteuerung der Sanierung von Altlasten führen, was sich negativ auf die Bereitschaft zur Sanierung von Altlasten auswirken wird. Durch die Ausnahme des im § 5 Z 7 der Deponieverordnung enthaltenem Deponierungsverbotes für Abfälle aus Altlastensanierungen könnten diese drohenden negativen Folgen abgewendet werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

- 1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen**
- 9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at**
- 10. Präsidium des Nationalrates**
- 11. Präsidium des Bundesrates**
- 12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at**
- 13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at**
- 14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**
- 15. E-Mail an: Abteilung 8 zu do ZI 20801-5440/74-2003**
- 15. E-Mail an: Abteilung 16 zu do ZI 21601-19/ -2003**

zur gefl Kenntnis.